

Der Institutionalist Helmut Schelsky

Helmut Schelsky (1912–1984), der vielleicht einflussreichste Soziologe der frühen Bundesrepublik, nahm in dem Streit der Disziplinen eine widersprüchliche Position ein – pro und contra, als Geburtshelfer und Schmähredner. Das mag dann überraschen, wenn Schelsky nur mit der Wende zu einer ›Anti-Soziologie‹ aus seiner letzten Lebensphase erinnert wird. Seine Polemiken aus den 1970er Jahren verdunkeln seine Bedeutung und den Einfluss auf die deutsche Soziologie der Nachkriegszeit.¹¹⁶ Dies gilt auch für die Rechtssoziologie, die er auf die Beine gebracht hat: mit den Tagungen im Zentrum für interdisziplinäre Forschung (*ZiF*) ab 1968, mit dem frischgebackenen Privatdozenten Niklas Luhmann als einem der Abteilungsleiter an ›seiner‹ Sozialforschungsstelle in Dortmund, mit seinen eigenen Aufsätzen. Er war der einzige Lehrstuhlinhaber in der Soziologie, der sich damals für das Thema wirklich interessierte.¹¹⁷

Vielschichtig kommentierte Schelsky die Studienreform. Eine sozialwissenschaftliche Ausbildung sei auch für Juristen erforderlich, weil sie selbst nach einem akademischen Studium ›nur sehr begrenzte und subjektiv zufällige Teile der sozialen Wirklichkeit‹ überblicken können. ›Die Realität der Welt, auf die das Recht wirken soll, ist nur sozialwissenschaftlich vermittelt noch zu erfassen.‹ Ausführlich wurden dann die Gebiete einer sozialwissenschaftlichen Ausbildung der angehenden Jurist:innen beschrieben. Soweit blieb Schelsky d'accord mit den avanciertesten Reformmodellen.

Leisten könnten diese Lehre ›nur soziologisch geschulte Rechtswissenschaftler [...] um ›die gesellschaftliche und rechtsimmanente Funktion der Rechtsdogmatik erklären zu können [... und zugleich] die in Jahrtausenden erarbeitete ›Rationalität‹ der Jurisprudenz zu verteidigen‹. Schelskys Text ließ sich klar in soziologisch-analytische Passagen einerseits, politische Warnungen andererseits unterteilen. In welcher Region er sich jeweils bewegte, merkte man an der eingesetzten Sprache: hie theoretisch anspruchsvolle Begrifflichkeit, dort knallig-polemische Wertungen. Im Einzelnen ging Schelsky scharf zur Sache. So habe die ›kritische Philosophie‹ (und als deren ›juristische Nutznießer vor allem Wiethölter, Denninger, Lautmann u.a.) einen geistigen Imperialismus in der Monopolisierung der ›Rationalität‹ betrieben, die in der Kombination von heilsgläubigem Vernunftbegriff und moralisch-arrogranter Ignoranz des juristischen Verfahrens das Tor zur revolutionären Umfunktionierung

¹¹⁶ Vgl. in diesem Sinne Hillebrandt 2017.

¹¹⁷ Im Herbst 1967 war ich nach dem Studienabschluss auf Arbeitssuche, hatte alle hier infragekommenen Ordinarien angeschrieben und zwei Hände voll soziologischer Institute ›abgeklappert‹. Alle Chefs empfingen mich, aber nur Schelsky bot mir die Anstellung an.

der Justiz aufgestoßen hat«. So forderte er zum einen die Soziologie in der Ausbildung und in der Person der Rechtslehrer, hielt aber zum anderen den dies umsetzenden Modellen eine Gardinenpredigt.

In seinem späten Bestseller »Die Arbeit tun die anderen« (1975) geißelte Schelsky mit religiösen Metaphern das Linkseengagement westdeutscher Intellektueller, das er mit einer um sich greifenden Soziologisierung erklärte. In der neu aufgeblühten Justizforschung sah er »eine politisch tendenzielle *Diffamierungssoziologie*«, in der Versozialwissenschaftlichung der Jurisprudenz eine Lockerung der Bindung an das Gesetz. Wenn der ›neue Jurist‹, angeleitet von seinem Gewissen, die soziale Gerechtigkeit unmittelbar durchzusetzen unternähme, würde das nur zu einer Rechtsanarchie richterlicher Subjektivitätsüberzeugungen führen.¹¹⁸ Die These des Buchs – »Klassenkampf und Priesterherrschaft der Intellektuellen« – rief eine so zahlreiche Kritik hervor, dass Schelsky nur wenige Monate später der zweiten Auflage ein sechzigseitiges Nachwort mit Repliken anhängte.

Nachdem im weiteren Verlauf die Reibung zum Politikum geworden war, verschärfte Schelsky noch einmal seinen Ton. Zumal der Bremer Juristenausbildung warf er eine unmittelbare Nähe zur »Revolutionärjustiz Chomeinis« und zur Justiz des Dritten Reichs vor. Wie emotional aufgebracht muss der Mann gewesen sein, um zu einem solch totschlägerischen Vergleich zu greifen! Immerhin konnte er sich als Stifter einer genuin soziologischen Rechtsanalyse fühlen. Er rügte die von Ralf Dahrendorf initiierte Tendenz seines Fachs und meinte, in der Sicht des sozialen Konflikts werde das Recht verfremdet, ja geradezu verachtet.¹¹⁹ Die sich auftuende Kluft zwischen Schelsky und seinen, wie man in gewissem Sinne sagen könnte, ›Abkömmlingen‹ hatte mehrere Ursachen. Offensichtlich gab es eine generationelle sowie eine politische Komponente.

Er folgte einer ›rechtsliberalen‹ Richtung in der Politik.¹²⁰ Im Aufsatz zur Juristenausbildung kann deutlich das Gewicht der politischen Differenz zwischen Reform und Bewahrung abgelesen werden. Der Soziologe nannte als sein Ideal einen ›liberalen Rechtsstaat‹ und sprach seine Abneigung gegen linkes Vokabular und Denken direkt aus (z.B. bezüglich der kommunistischen Partei).¹²¹ Juristen hingegen pflegten in ihren Stellungnahmen diese Dimension zu kaschieren.

¹¹⁸ Schelsky 1975: 280–284.

¹¹⁹ Schelsky 1980: 57, 63 f.

¹²⁰ Dass Schelsky in seinen späten Jahren nicht zum Lager der ›Rechten‹ konvertierte, zeigt sein Bruch mit dem Freund Arnold Gehlen wegen dessen Buch ›Moral und Hypermoral‹ von 1969; vgl. dazu Rehberg 2017: 237–240. Zu den Anlässen gehörte die gezeigte Sympathie mit Habermas, den Schelsky allerdings später, in der Jurisprudenzdebatte, perhorreszierte.

¹²¹ Schelsky 1974: 414, 416.

Letztlich wurzelte Schelskys rechtssoziologische Positionierung und Parteinahme in seiner sozialphilosophischen Grundüberzeugung: Das Recht sei in der »institutionellen Spannung zwischen subjektiver Freiheit und sozialem Sachzwang« zur letzten vertretbaren Position geworden, zum einzigen politischen Mechanismus, der zwischen Fremd- und Selbstbestimmung vermitteln könne.¹²² Diese Entdeckung bzw. Festlegung erklärt auch den späten Zeitpunkt des Engagements für das Recht in der Soziologie. Schelsky, den neben seinen Qualitäten als empirisch und theoretisch arbeitender Soziologe auch ein hohes taktisches Geschick auszeichnete, versuchte stets die Zwietracht zwischen Rechtswissenschaft und Soziologie zu glätten. Dafür aber war es aber damals noch zu früh.

Heute wiedergelesen tut sich eine veränderte Sicht auf Schelsky auf, sofern über dessen angeblich antisoziologische Pose hinweggesehen wird. Bereits 1968, nach seinem Schwenk zur Soziologie des Rechts, formulierte er eine Gegenposition zur Systemtheorie und suchte den kollegialen Disput mit Niklas Luhmann. Als gemeinsamer Bezug musste der Harvard-Soziologe Talcott Parsons gelten, Schöpfer der damals die Soziologie beherrschenden Theorie des Strukturfunktionalismus, den die beiden Deutschen nun in verschiedene Richtungen veränderten. Schelsky entwarf den, wie er ihn nannte, ›personfunktionalen Ansatz‹, womit er vom Individuum statt vom Ganzen der Gesellschaft her denken wollte. Kurz gesagt bildete hier ›der Mensch‹ statt ›das System‹ die gedankliche Grundlage; der Leitwert hieß ›Freiheit‹. Die personal-funktionale Sicht auf das Verhältnis von Rechts- und Sozialwissenschaften eröffnete die Möglichkeit, soziologische Gesichtspunkte in juristische Konfliktentscheidungen einzubringen; denn diese spielen ja weniger in einer makrosozialen Dimension, sondern regeln eine bestimmte Situation.

Schelsky ergänzte den Denkrahmen des Funktionalismus (der mit den eigenen biologistischen Vorannahmen gut harmonierte) um die individualistische Note, wie dies der Vorreiter Parsons ja auch getan hatte. Ausgehend vom »Grundgedanken der Freiheit der Person, also der größtmöglichen Selbstbestimmung des Individuums«, den er in der Aufklärung, im Idealismus und Liberalismus, sogar im Christentum verankert sah, formulierte er die »auf das Individuum bezogene Leitidee persönlichen und sozialen Handelns«. Eine Analyse der sozialen Wirklichkeit werde nun »alle ihre Einrichtungen, Handlungen usw. daraufhin abfragen, wieweit diese den auf die Person bezogenen Leitideen entspricht und das in ihnen vorausgesetzte Endziel erfüllt«. Solche Theorien nannte Schelsky personenfunktional; Theologie, Pädagogik und Jurisprudenz (also: die normativen Handlungswissenschaften) hätten sie in Fülle aufzuweisen.¹²³

¹²² Schelsky 1980: 27. Ausgeführt bei Raiser 2017: 99–106.

¹²³ Schelsky 1970: 48.

Damit drückte Schelsky das Durchdringensein juristischer Theorien mit wissenschaftlichen Analysen sozialer Wirklichkeit aus. Auch an anderen Stellen wurde dies deutlich, und zwar als Implikat seines ›personfunktionalen Ansatzes‹. Sätze wie die folgenden hätten auch in der Diskursatmosphäre um 1968 Gehör finden können – wenn der Sprecher als glaubwürdig (heute: ›credibility‹) erschienen wäre.

Dem »System der Herrschaft gegenüber (wobei eben Herrschaft und System identisch sind), das ja auf der sozialen Ungleichheit oder Verschiedenheit besteht, liegen die vitalen Interessen des (beherrschten) Individuums darin, eine über das Recht zu erreichende Gleichheit der Verbindlichkeiten zwischen den Ungleichen der Herrschaft herzustellen. Die Reziprozität der Interessen auf Dauer, der Grundgedanke des Rechts, muss jetzt gegenüber dem ›Recht der Herrschaft‹, die das jeweilige ›soziale Ganze‹ repräsentiert, formuliert und durchgesetzt werden«.¹²⁴

Von der Gegenposition akzeptierte Schelsky die Erkenntnis, »welche Leistungen das Recht für das Funktionieren des sozialen Systems als Ganzen erbringt«, hielt dies »allerdings auch für einseitig und unzureichend für eine umfassende funktionale Analyse des Rechts«. Denn in ihnen ist »das Individuum sozusagen nur die Marionette der ihm auferlegten Normensysteme«. Umsichtig, was die philosophische Grundierung anlangt, formulierte Schelsky die Grundlinien einer personenbezogenen, sprich: antisystemischen Rechtstheorie. Damit entging er dem Vorwurf, bloß ein Stichwort in die Debatte geworfen zu haben. Er stützte sich auf »drei Leitideen des Rechts, bezogen auf die Bedürfnisse des Individuums in der Geschichte und gegenwärtigen Existenz des Rechts«, nämlich Gegenseitigkeit auf Dauer, Gleichheit bei Verschiedenheit sowie Integrität und Autonomie der Person gegenüber Organisation.¹²⁵

Als »personale Leitidee des Rechts« bezeichnete Schelsky »die Auflösung von Macht in Recht«, wofür er sich auf Max Weber berief und was zeitgemäß gesagt war. An dieser Stelle äußerte er sich zur Rechtssoziologie und zu juristischen Methodenfragen (»unbefangen und unwissend gegenüber diesem Grundbestand rechtswissenschaftlicher Dogmatik«). Er schlage »vielleicht eine Brücke zwischen dem analytischen Vorgehen der Soziologie und dem sich ›normativ‹ bestimmenden juristischen Verständnis des Rechts«. Er befand, man müsse »das Gesellschaftssystem, insbesondere dieses Rechtssystem, daraufhin abfragen, was es tatsächlich, und nicht nur formal, für die Integrität und Autonomie der Person leistet«. Und forderte »den ›Kampf‹ um personbezogene Rechtsideen«, wobei er an den ›Kampf ums Recht‹ des Rudolf von Jhering anknüpfte.¹²⁶

¹²⁴ Schelsky 1970: 77 f.

¹²⁵ Schelsky 1970: 56; 69–85 (69).

¹²⁶ Schelsky 1970: 78, 85, 81, 88.

Schelsky erreichte die jungen Rechtssoziologen nicht mehr; einem 58jährigen Rechtsliberalen hörten sie einfach nicht zu. Dabei hätten sie ihn vielleicht sogar als Bundesgenossen gewinnen können, wenn sie seine antisystemische Position rezipiert und diskutiert hätten. Doch das wurde durch die politische Distanz verhindert. Im Ergebnis trennte Schelsky von denen, die eine Soziologisierung von Rechtswissenschaft und -ausbildung forderten, nur die vermutete Infragestellung des Eigenwerts juristischen Denkens und vor allem seine Antipathie gegen radikalsozialistische Töne, all dies mit geschliffen-scharfen, teilweise auch bösen Formulierungen. Indessen in der Sachanalyse waren damals alle beieinander. Wären die süddeutschen Länder sowie die dortigen Juraprofessoren auf die Empfehlungen Schelskys eingegangen, dann wäre es auch dort zu einem Umdenken gekommen. Heute lösen analytische Begriffe wie Emanzipation, Reflexion, Klasse, Kapitalismus u. dgl. nirgends mehr das tiefe Unbehagen aus, das damals den Konflikt befeuert hat.

Kap. I2

Inszenierungen eines Kampfes

Viele der integrationskritischen Stimmen aus der Jurisprudenz haben versichert, die Soziologie keineswegs ausschließen zu wollen.¹ Doch im Zuge des Traditionsdiskurses verwandelte sich die Soziologie bzw. Sozialwissenschaft, auf die man anfangs noch neugierig gewesen war, zu einem Feind. Noch 1995, als der Konflikt längst vorbei war, konnte das Szenario vom drohenden Untergang juristischer Denkweise beschworen werden, als ein bayerischer Ordinarius in der Neuen Juristischen Wochenschrift schrieb, die Rechtswissenschaft dürfe sich nicht »in Nachbarwissenschaften, wie z.B. Politologie oder Psychologie, Soziologie [...] auflösen«.² So nachhaltig hatte der Überwältigungsversuch die Zunft erschreckt.

In der Abwehr wurde nur selten versucht, den Anlass, Hintergrund und Inhalt des Soziologisierungspostulats zu erfassen; am liebsten zitierte man bloß eine Überschrift und legte dann los. Als solche Aufhänger dienten Schlagzeilen wie *Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz* (1971), *Der neue Jurist* (1973) oder am häufigsten: *Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft* (1973). Sogar Niklas Luhmann, dessen Stern gerade aufging, beteiligte sich an der Kontroverse. 1973 hielt er Vorträge und verfasste ein Büchlein unter der »Maxime, den Punkt zu suchen, in dem die Gegner sich einig sind – und das Gegenteil zu behaupten«. Darin verwarf er das Postulat, sich bei einer juristischen Entscheidung auch an deren Folgen zu orientieren, und plädierte für die Eigenständigkeit des Rechtssystems; dessen Selbststeuerung geschehe durch die Rechtsdogmatik. Und prophezeite, »dass Soziologen, die ›vor den Toren der Jurisprudenz‹ aufmarschieren, ihr Cannae erleben werden«.³ War es denn ein Krieg?

Tatsächlich wurde der agile Diskurs um 1970 damals als eine heftige Auseinandersetzung erlebt, und er wird auch so erinnert. Es fielen markige Sprüche, etwa über »Das Trojanische Pferd in der Zitadelle des Rechts« (Andreas Heldrich). Gestritten wurde um Grenzen und Gebietsgewinne: Wieviel Platz erhält soziologisches Denken im juristischen Handeln? Wie stark kann die Türhüterfunktion der Dogmatik sein?

In seiner 1972 angenommenen Dissertation fand Hubert Rottleuthner deutliche Worte gegen den sakrosankten Charakter der Rechtsdogmatik.

1 Beispielsweise Heldrich 1974: 282 f.; Henke 1974: 735; Schneider 1975: 266.

2 Schmitt Glaeser 1995: 2601.

3 Luhmann 1974: 10, 15–23.

Er bezweifelte, dass es sie überhaupt gebe; die Annahme zur ›Autonomie juristischer Dogmatik‹ sei eine Standesideologie. Sie sei kein abgrenzbarer Bereich, denn zu ihr zähle alles, was in juristischen Entscheidungen als Argument fungieren dürfe. Die Analyse aller vorfindlichen Konzeptionen – später sprach man von ›Selbstbeschreibungen‹ – im Lichte verschiedener gesellschafts- und erkenntnistheoretischer Ansätze relativierte die Annahme, allein Gesetze und Dogmatik leiteten das juristische Entscheiden. »Die Gründe, die der Richter anführt, sind nicht seine Motive.«⁴ Rottleuthners tief schürfende Studie zeigte rechtssozialistisch die Leerstellen auf, die von der Rechtstheorie zu füllen wären; zu einem eigenen Vorschlag, etwa als Rekurs auf Soziologie, kam der Autor nicht.

Seitens der Rechtsmethodologie wurde zurückgeschossen. Ausgehend von einer messerscharfen Trennung zwischen Seinswissenschaften und Sollenswissenschaften war die Rede von »Methodensynkretismus« oder »soziologischer Knochenerweichung des Rechts«. Die Gefahren zeigten schon das »Beispiel der Freirechtsschule, deren ursprüngliche Beteuerung, lediglich die ›Kryptosoziologie‹ der Rechtsprechung sichtbar machen zu wollen, sie nicht daran hinderte, einer solchen alsbald selbst zu erliegen«.⁵ So geriet das Thema einer Annäherung an vielen Stellen unter Rechtfertigungsdruck, hatte geradezu einen Vielfrontenkrieg zu führen, in dem es schon zahlenmäßig weit unterlegen war.

Besonders schwer war gegen die stillschweigende Voraussetzung anzukommen, wonach die herkömmliche Ausbildung den Maßstab für die juristische Qualifikation abgab, dem eine Reform zu genügen habe. Diese Auseinandersetzungen prägten auch die empirischen Studien in der zweiten Hälfte der 1970er Jahre und bereiteten die letztlich politische Entscheidung von 1984 vor. Die Einbeziehung der Soziologie ins juristische Lehrprogramm, abgesehen von einer Einführungsveranstaltung, so befürchtete der Strafrechtslehrer Dietrich Oehler, »könnte praktisch nur zu einer Halbbildung auf allen Gebieten, einschließlich des eigenen Faches, führen«.⁶

In Bremen, dem frühesten und nach allgemeiner Meinung avanciertesten Ort einer Ausbildungsreform, ereignete sich 1970 Beunruhigendes. Hier wurde der Aufbau eines *juristischen* Studiengangs in einer Untergruppe der *sozialwissenschaftlichen* Planungskommission vorbereitet – also hierarchisch untergeordnet bzw. dem Allgemeineren eingefügt.⁷ Das

⁴ Zitate bei Rottleuthner 1973 b: 3 f., 187.

⁵ Vgl. Achterberg 1970: 282 f.

⁶ Oehler 1970: 121.

⁷ So schon vor Eröffnung der neuen Universität. Vgl. BUA GS 10/1969, Bl. 7; BUA GS 32/0, 13.4.1970, Bl. 21. Zur Vorbereitung war ein sorgfältig argumentierendes Gutachten eingeholt worden – nur dass dieses von drei

Gewicht der Sozialwissenschaft zeigte sich am hälftigen Anteil im vorgesehenen Lehrkörper der Juristenausbildung.

1968 hatte Roxin, noch im älteren Bremer Gründungssenat, unter 14 Professuren eine Stelle für Politikwissenschaft »als Bindeglied zur Sozialwissenschaft« sowie eine für Rechtssoziologie vorgesehen. In der Rechtssoziologie »müsste die Professur von einem Wissenschaftler vertreten werden, der sowohl den Fachbereichen der [...] Soziologie als auch dem der Rechtswissenschaft zugehöre, er müsse nach Möglichkeit auch in jeweils beiden Bereichen fachwissenschaftlich ausgebildet sein.«⁸ Zwei Jahre später wurde für diese Fakultät eine Parität zwischen rechts- und sozialwissenschaftlicher Expertise vorgesehen und verwirklicht.

Die sichtbarsten Orte, an denen die Reibung zwischen Jurisprudenz und Soziologie zutage trat, waren die drei neuen Rechtsfakultäten in Bremen, Hamburg und Hannover mit ihrer reformierten Ausbildung und der entsprechenden Stellenstruktur. Hier versammelte sich das Personal, welches das juristische Denken für sozialwissenschaftliche Elemente öffnen wollte, und hiergegen artikulierte sich im Rest des Landes eine heftige Kritik.

Rinken charakterisierte die Strategien: Die Reformvertreter bedienten sich »intellektuellen Reizgases«, ihre Gegner arbeiteten »nicht nur mit Überzeugungs- sondern auch Vernichtungsargumenten«. Es sei ein »Kampf um Verfassungspositionen« geführt worden, verkürzt formuliert stand der ›liberale Rechtsstaat‹ gegen den ›demokratischen Sozialstaat‹.⁹

Befürchtet wurde, bei einem Zusammensehen mit den Sozialwissenschaften würden deren kritische Strömungen – zu jener Zeit besonders lautstark – die einheitsstiftende Wirkung der herkömmlichen Rechtsdogmatik auflösen. Und in der Tat sägten die sozialstaatlich orientierten Reformer am festen Gefüge der damaligen Rechtswissenschaft. Die Begegnung von Jurisprudenz und Soziologie, so wie sie um 1970 stattfand, geriet in die schweren Wasser eines Kampfes, also des laufenden Konflikts zwischen den politischen Lagern, bei dem die Stärke der Bataillone und nicht die Kraft der Argumente zählte.

Ein zentraler Punkt in der Auseinandersetzung betraf die ›Vergleichbarkeit‹ der juristischen Qualifikationen; hierin lag auch ein Hebel, um

Frankfurter Jungkräften (davon einer kein Jurist, zwei unpromoviert) geschrieben war und unveröffentlicht blieb; vgl. Bechmann/Koch/Rottleuthner 1971.

8 BUA GS 3/1968, Bl. 4.

9 Rinken 1996: 296.

die Innovation gerichtlich zu bekämpfen, mit Berufung auf § 5 b des Richtergesetzes.¹⁰ Wie weit durften die Neuen von den Bisherigen abweichen? Anders sollten sie ja sein, aber nicht zu sehr. Also kämpfte man schon in den das Experiment begleitenden Gremien, insbesondere in der Bundesevaluation, ständig um Geländegewinne.

In den sehr bewegten öffentlichen Debatten um das Recht ging es um viele Merkmale und Änderungen, nicht nur eine Soziologisierung, um sie anfangs sogar überhaupt nicht. Erst im Verlauf der studentischen Fundamentalkritik erschien sie als eine Art von Kompromissformel, wenn nicht gar Sedativum für aufgebrachte Gemüter. Dass »diese Ausbildungsmodelle von vielen auch als Angriff auf das überkommene Verständnis der Rechtswissenschaft verstanden worden sind«, wird von Alfred Rinken heute bejaht. »Es war zweifellos so, dass der Versuch, die Jurastudierenden mit Hilfe sozialwissenschaftlicher Information und Kritik über die sozialgestaltende Funktion der Juristenarbeit aufzuklären, als Angriff auf die justizjuristische Ausbildung verstanden worden ist – und es war ja auch ein solcher.«¹¹ Der sichtbarste Repräsentant der Reform bekannte sich hier selber zum Topos eines ›Angriffs‹.

Damit gab es auch im Selbstverständnis zwei Kombattanten, und niemand brauchte sich als Opfer zu sehen; darüber herrschte beiderseits kein Missverständnis. – Das Berufsprestige schien gefährdet, weil der Reformbedarf aus Mängeln der Ausbildung hergeleitet wurde. Ein niedersächsischer Rechtspolitiker schrieb zu den Reformdebatten der 1960- bis 1990er Jahre: »Die Auseinandersetzungen haben zum Teil Formen angenommen, die dem Stand der Juristen eher abträglich denn förderlich sind.«¹²

Der Ton machte die Musik. Indigniert fragte der Oberlandesgerichtsrat Schneider: »Wie aber kann man von einem selbstbewussten Berufsstand Aufgeschlossenheit und Bereitschaft zur Selbstkritik erwarten, wenn man ihm ständig Unfähigkeit und Versagen vorwirft?«¹³ Nun, Invektiven hatten die Fusionisten nicht vorgebracht; aber der Wortführer Wiethölter hatte die »Oberrichter« einer »Rechtsregentenschaft« zugerechnet und wiederholt die Rechtswissenschaft als insgesamt vorwissenschaftlich, vorindustriell und vordemokratisch bezeichnet.¹⁴ In einem Land, das die Verfassung zur Zivilreligion erhoben hatte, musste das als schwerwiegende Herabwürdigung empfunden werden. Die – objektiv oder subjektiv

¹⁰ Mit dem Bundesgesetz vom September 1971 war den Ländern für zehn Jahre erlaubt worden, Studium und praktische Vorbereitung in einer gleichwerten Juristenausbildung zusammenfassen. Die Einbeziehung der Sozialwissenschaften wurde erst in der länderspezifischen Ausgestaltung zum Thema.

¹¹ Rinken 2016: 597.

¹² Cassens 1995: 345.

¹³ Schneider 1975: 266.

¹⁴ Vgl. Wiethölter 1970 a: 25, 28.

– angegriffenen Traditionswahrer schossen zurück. Tröndle sprach von einem »progressiven Jahrmarkt«, sah eine »Überläufermentalität« um sich greifen, fand bei Rasehorn einen »geistigen Einphasenkanal« sowie ein »bunt gewürfeltes Ungefährwerk«.¹⁵ Der Widerstand gegen eine Reform äußerte sich nicht nur mit harten Argumenten, sondern auch in originellen Formulierungen, manchmal sogar als Glosse.

Als es in Hamburg zum Ernstfall kam – eine neue Ausbildungsordnung wollte die Integration im Rahmen der Staatsprüfung obligatorisch machen – protestierten Vertreter des ›klassischen‹, weiterhin bestehenden Fachbereichs. »Es ist nicht auszuschließen, dass mancher Kandidat auf diese Weise erstmalig in der mündlichen Prüfung einen Sozialwissenschaftler in seiner ganzen Leibhaftigkeit zu sehen bekommt. Insofern wird er offensichtlich bereichert.« Diese Reform sei so viel wie das Kuri osum einer Hamburgensie; »die übrigen Bundesländer planen nämlich den Frevel sozialwissenschaftlicher Enthaltsamkeit«. Im Weiteren wurde die geplante Schwerpunktbildung dem Spott preisgegeben: »Ein Wahlschwerpunkt z. B. ›Essen, Trinken und Reisen‹ bietet weitaus mehr Anschaulichkeit als die Vorlesung des Schuldrechts, die sich zumeist durch Abstraktion, Dogmatik und Systematik auszeichnet.«¹⁶

Eine gesellschaftspolitische Spaltungslinie

Dem methoden- und wissenschaftstheoretischen Diskurs wurde alsbald das Raster der Parteienlandschaft übergestülpt. Die parlamentarischen Mehrheiten entschieden hingegen über komplizierte Wahrheitsfragen. Der Bericht einer Forschungsgruppe an der Universität Mannheim, wo die Einstufenausbildungen vergleichend evaluiert wurden, winkte mit dem Zaunpfahl, als er zur Bremer Rechtsfakultät vielsagend vermerkte, hier gebe es einen hohen Anteil von Mitgliedschaften in SPD bzw. Gewerkschaft und einen niedrigen Anteil der CDU,¹⁷ was generell dem Eindruck zu den norddeutschen Fakultäten entsprochen haben dürfte. Das Vorhaben einer gewissen Versozialwissenschaftlichung hatte sich offenbar politisiert, entlang der damals eingefahrenen Spur von A- und B-Bundesländern.

Wie Hoffmann-Riem erinnert, lasse »sich feststellen, dass die Nordmodelle, darunter auch das Hannoveraner Modell und teilweise auch das Bielefelder Modell, sich von den ›südlichen‹ Modellen vor allem durch die stärkere Einbeziehung der Sozialwissenschaften unterschieden.«¹⁸

¹⁵ Tröndle 1975.

¹⁶ Landwehr u.a. 1985: 110 f.

¹⁷ Eith 1982: 49.

¹⁸ Vgl. van de Loo 2016: 603.

Die parteipolitische Markierung des Reformprogramms, in Sonderheit in der Auswahl von sozialwissenschaftlichen Stoffen, erschwerte die Akzeptanz. »Die politische Polarisierung machte das als rationalen Wettstreit der Ausbildungsmodelle konzipierte Experiment zu einem Machtkampf, in dem die Reformer die Unterlegenen waren.«¹⁹ Sowohl der Reform- als auch der Fusionsdiskurs hatten sich selbst in Facetten des linken Spektrums gefärbt. So gebot der Gründungssenat in Bremen der Juraausbildung, »die Instrumentalisierung von Recht und Juristen im Dienste der herrschenden Interessen bewusst zu machen und zu ihrer Überwindung beizutragen«.²⁰ Das hatte mit Soziologie kaum etwas zu tun, auch wenn es sozialwissenschaftlich klang.

Im Selbstbild der Reformexponenten schwang eine politische Positionierung mit. Hier unterschied Wassermann drei Strömungen: 1. konservativ-reformatorisch, zielend auf ›Bewahren und Erhalten‹, 2. funktionalistisch-technokratisch, v.a. zwecks einer Verkürzung der Ausbildungszeit, 3. progressiv-utopisch, wollte zugleich die Gesellschaft verändern.²¹ Die Wörter konservativ und progressiv signalisierten das damalige Rechts-Links-Schema.

Das politische Schisma zeigte sich dann in der Arbeit der Evaluationsgruppen, als dort Methoden durchgesetzt wurden, nach welchen die Reformmodelle schlecht aussehen würden, beispielsweise in der Frage, ob Studienleistungen auf die Endnote angerechnet werden können. »Bundesländer, die mit Reformen überhaupt nicht erst begonnen haben, liefern das Material zur Abwertung von Ergebnissen aus Ländern mit dem Reformexperiment Anrechnung.« Aus dem Hintergrund wurde dies gesteuert »durch politische Vorgaben« und »Vorschläge der Justizministerkonferenz«.²² Unausgesprochen, aber durchschlagend hatte die Evaluation die bisherige Juristenausbildung – ihre Pflichtfächer sowie ihr Qualifikationsresultat – zum Maßstab gesetzt, wonach alternative Modelle fast zwangsläufig schlechter abschneiden mussten.

Die Reform vor Ort

Was geschah jenseits der Diskurskämpfe? Es wurden Studiengänge und Fachbereiche eingerichtet, universitäre Lehrstühle begründet, Tagungen abgehalten und zahlreiche Schriften publiziert, jeweils *sub specie* der juristisch-soziologischen Balance. Sogar die einer Reform Wohlgesonnenen

¹⁹ Rinken bei van de Loo 2016: 597.

²⁰ Gründungssenat der Universität Bremen, Thesen zur Bremer Juristenausbildung v. 21.12.1970, abgedruckt bei Groth 1975: 81.

²¹ Wassermann 1969: 44.

²² Lindner 1981: 79 f.

schieden sich in zwei Lager, die sich in getrennten Vereinsgründungen verfestigten.²³ Damit minderten sie die Chancen auf einen Wandel des juristischen Denkstils, weil die eigentliche Spaltungslinie, nämlich die zum Traditionsdiskurs, woanders verlief.

Bei der Durchsicht der zahlreichen und umfangreichen Publikationen aus dem Kreis der universitären Reformmodelle lässt sich heute der Eindruck gewinnen, man sei dort mit der Neubestimmung der Rechtswissenschaft ziemlich weit gekommen. Die Studien blieben nicht allgemein, erschöpften sich nicht in großartigen Szenarien, sondern zeigten wohl begründet und im Detail, wie die Lehre gestaltet war – ohne ›Abgrenzungsstreit‹. Dabei wurde unterschiedlich viel an soziologischer Reflexion und Empirie untergebracht, aber es gelang bis in die Prüfungen hinein. Es war ein Veränderungswerk *in progress*.

Unübersehbar befand sich die Jurisprudenz in einem Prozess der Veränderung, vielleicht gar des Umbruchs. Die Soziologie schien Ideenzufuhr zu versprechen; nur, was genau davon zu erwarten war, wussten beide Seiten nicht. Die einen erhofften sich ›Hilfe‹, sodass die Figur ›Hilfswissenschaft für Entscheidungen‹ in einem positiven Sinne aufkam.²⁴ Als schwierig bis unlösbar erwies sich die Umsetzung des sozialwissenschaftlichen Programms in der Rechtsdogmatik – wie ja auch an allen sonstigen Orten juristischen Denkens und Handelns hierzulande.

Der mit den norddeutschen ›Jungtürken‹ generationsgleiche Tübinger Rechtsprofessor Klaus J. Hopt griff 1975 in die Debatte ein und dämpfte den Optimismus. Doch nachdem er konstatiert hatte, für die meisten Fälle einer Anleihe bei den Sozialwissenschaften fehle es an einer Dogmatik, »die diese Anleihen mit bestimmten Regeln zu kanalisieren imstande wäre«, führte er an konkreten Beispielen vor, wie vorzugehen sei und welche Engpässe dabei zu passieren sind.²⁵ Ähnlich behutsam sollte sich in den kommenden Jahrzehnten die juridische Praxis unauffällig verändern – in Richtung auf eine versozialwissenschaftliche bzw. so klingende Denk- und Redeweise.

Den neuen Studiengängen fehlte es an methodologischen Vorarbeiten und Vorbildern. Trotz ihres aufgeschlossenen Personals, das sich deutlich von jenen übrigen Orten unterschied, war die gewünschte Innovation nicht auch noch neben der Etablierung der Einphasigkeit zu leisten. Schon deswegen konnte hierzu nur wenig gelingen.²⁶

²³ ›Sektion Rechtssoziologie‹ in der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (seit 1972) bzw. ›Vereinigung für Rechtssoziologie‹ (seit 1976, heute ›Vereinigung für Recht & Gesellschaft‹).

²⁴ So ein Diskussionsteilnehmer am ersten Abend der Loccumer Tagung, Prot. S. 44.

²⁵ Hopt 1975: 345.

²⁶ Vgl. Voegeli 1979, 225 ff. für das Wiesbadener Modell.

Ein Jugendrichter, der in die Jurafakultät Hannover abgeordnet war, um als Praktiker in dem Reformmodell mitzuarbeiten, beschrieb die erlebte Situation: »Es kommt nicht zur Kooperation von Juristen und Sozialwissenschaften, weil [...] die Juristen ihre Fragen an die Sozialwissenschaften nicht explizit formulieren [...] und die Sozialwissenschaftler andererseits sich nur wenig auf die Alltagsbedürfnisse der Juristen einlassen.«²⁷ – Ein ausbildender Richter erlebte es so: Die sozialwissenschaftlichen Kenntnisse der Praktikanten taugten »eher zu rechtspolitischer Kritik als zur Anwendung im Einzelfall. Außerdem steht für viele [...] das Gesetz und seine Dogmatik neben der sozialwissenschaftlichen Betrachtung eines Falles und schließt diese aus.«²⁸

Bedauernd wird konstatiert, die Hannoveraner Absolventen besäßen nicht den Mut für eine »partielle, antizipative, folgenreiche Gesellschaftsreform« – übrigens ein Wiethölter-Zitat –, wie ihn »sich die Reformer (nicht Revolutionäre)« erhofft hätten. Nicht einmal war »von den neuen Juristen ein Hauch von produktiver Verunsicherung und materialer Rechtsrationalität in die juristische Berufspraxis eingegangen«.²⁹ Es war wohl übersehen worden, dass Studierende keine frei formbare Knetmasse sind, sondern ein Berufsbild sowie ein Karrieremotiv mitbringen und vielen weiteren Einflüssen ausgesetzt sind.

Auch bemerkenswerte Einzelkämpfer waren am Werk. Beispielsweise fungierte der Arbeits- und Zivilrechtler Thilo Ramm als ›Eckprofessor‹ in der ab 1965 eingerichteten juristischen Reformfakultät an der Universität Gießen. Er hatte den Loccumer Arbeitskreis initiiert, trat aber zur Seite, wozu seine Distanz zur Soziologisierung beigetragen haben mochte, denn dies vor allem entzweite ihn mit Rudolf Wiethölter.³⁰ Mit politikwissenschaftlicher Grundierung und demokratietheoretischem Engagement stand er für eine weitgehende Neuorganisation im Rechtsbetrieb, allerdings nicht für eine sozialwissenschaftlich orientierte Methodenkritik. »In jedem Fall verdient Thilo Ramm in einer Geschichte der kritischen Rechtswissenschaft nach 1950 den Rang eines Gründers.«³¹ Ramm selber zog später ein bitteres Resümee, wobei er sich von den damaligen Kollegen im Stich gelassen sah, weil sie entweder nicht nach Gießen gekommen oder an die ohnehin ›progressive‹ Rechtsfakultät in Frankfurt am Main gewechselt seien.³²

Am ehesten konnten Autoren, die außerhalb etablierter Diskurszirkel standen, mit dem neuartigen Thema umgehen. So reflektierte ein

²⁷ Schünemann 1975.

²⁸ Schlichting 1978: 189.

²⁹ Berlit u.a. 1981: 141, 145.

³⁰ Vgl. im einzelnen dazu Bogdandy u.a. 2024: 505–508.

³¹ So die Würdigung von Derleder 2010, S. 112; vgl. ferner Bogdandy u.a. 2024: 502.

³² Vgl. Ramm 2009.

Richter am Bundessozialgericht »darüber, wie allgemein außerrechtliche Elemente, insbesondere Gegebenheiten des sozialen Lebens, die sozialwissenschaftlich zu erschließen sind, das Recht prägen«. Er führte das für sein Arbeitsgebiet aus und kommentierte, eine Fallentscheidung müsse »häufig den der Norm zugeordneten Sachbereich sozialwissenschaftlich analysieren und das Ergebnis in die Auslegung integrieren«. Er warnte aber vor einer »Omnipotenz der Sozialwissenschaften«.³³

Ausbildungsexperimente und neue Fakultäten

Der dickste Zankapfel in den Auseinandersetzungen der 1970er Jahre lag in den Experimenten zur juristischen Ausbildung und den dazu eingerichteten Reformfakultäten. Dieses Thema wurde bundesweit und über die Fachkreise hinaus beachtet.³⁴ Der überaus lebhafte Diskurs stürzte sich auf die Extremformen, zusammengefasst als ›Nordmodelle‹. Hier wurde der durch die gesetzliche Experimentalklausel eingeräumte Spielraum am weitesten ausgenutzt. Zwar betrachtete man die neuen Fakultäten und Studienstrukturen nicht als grenzüberschreitend-illegal (obwohl auch prozessiert wurde); aber man rügte grobe Verstöße gegen die für gültig gehaltenen Bilder von juristischer Berufstätigkeit und Wissenschaft. Weniger Beachtung fanden die süddeutschen Modelle, die vor allem auf eine Effizienzsteigerung zielten und als ›technokratisch‹ gescholten wurden.³⁵

Einige Modelle ›neuer‹ Juristenausbildung veränderten den Lehrkörper in mehrfacher Hinsicht: auf der Ebene der fachlichen Herkunft, in der Stufe formaler Qualifikation sowie hinsichtlich der internen Hierarchie. Diese juristischen Fakultäten bzw. Fachbereiche boten einen anderen Anblick als von den vorhandenen Universitäten her gewohnt.

Im Gründungssenat für die Universität in Bremen wurde im Februar 1971, neun Monate vor der eilends geplanten Eröffnung, ein Ausschreibungstext erörtert; danach waren in der Einstufigen Juristenausbildung Stellen »für Juristen, Ökonomen, Soziologen, Politologen und Psychologen und Historiker zu besetzen«.³⁶

In der Frühzeit der Diskurse um die Öffnung der Rechtsdogmatik hatte die Soziologie Neugier und Sympathie erregt. Von den zwischen 1945 und 1969 habilitierten Rechtswissenschaftler:innen, die sich noch in einem anderen Fach umgesehen hatten, wurde dafür am häufigsten die

³³ Wulffhorst 1982: 574. 589.

³⁴ Bogdandy u.a. 2024: 505.

³⁵ Vgl. dazu Nocke 1986: 38–43.

³⁶ BUA GS. Vorlage v. 19.2.1971.

Soziologie genannt.³⁷ Auch wenn das mit der Prominenz der Soziologie zum Befragungszeitpunkt (1970/1971) zusammenhingen mochte, zeigte es doch die Aufmerksamkeit und das Interesse für die Soziologie unter den damaligen Rechtslehrern.

Die Präsenz sozialwissenschaftlichen Lehrpersonals überwand nicht die Mauer studentischer Aufmerksamkeit, die auf das Erlernen des juristischen Handwerks gerichtet war. Nur für einen kleinen Teil kam aus intellektuellen oder/und politischen Gründen in Betracht, sich den gesellschaftlichen Hintergründen und Einbettungen des positiven Rechts zuzuwenden. Aus der Mitte der achtziger Jahre stammte die resignierte Einsicht: »Die Vermehrung des sozialwissenschaftlichen Angebots durch eine Vermehrung des sozialwissenschaftlichen Personals kann die Vermittlung des Stoffes nicht erzwingen.«³⁸

Viele Neuberufene an den Reformfakultäten verfügten nicht über das Zeugnis ihrer Habilitation. Wo die Landeshochschulgesetze dies nicht zur Bedingung für eine Berufung gemacht hatten, konnte es schlecht lauthals moniert werden. Der Umstand musste als Gerücht herumgegangen sein, und das Gerücht war wahr. Die Habilitation gilt in Deutschland seit dem späten 19. Jahrhundert als Voraussetzung, auf eine (»ordentliche«) Professur berufen zu werden. Um 1970 war dies gelockert, vordergründig um genügend Bewerber für die vielen offenen Stellen an den neu gegründeten Universitäten und Gesamthochschulen zu haben. Auch hieß es, eine überlange Gesellenzeit verzögere den Berufseintritt unangemessen. Schließlich wurde das Kooptationsverfahren mit seinen Anpassungzwängen als nicht mehr zeitgemäß, ja als zopfig empfunden. Diese Kritik wurde allerdings nur in »progressiven« Kreisen geäußert.

Tatsächlich bewirkten die drei Prüfungsschritte Diplom/Magister/ Staatsprüfung – Promotion – Habilitation eine Selektion, die eine solide Fachwissenschaftlichkeit garantierte, aber die Ungeduldigen und weniger Beugsamen abschreckte. Das Durchschnittsalter für Habilitation und Erstberufung (anfangs noch bei Ende zwanzig) hatte sich im Lauf der Zeit immer weiter erhöht. Voranging in aller Regel eine mehrjährige Assistentenzeit, die bezahlt war und deren Verlängerungen vom Mentor befürwortet werden mussten. Die gängigen Habilitationsordnungen sahen Einspruchsrechte auch nichtbetreuender Professor:innen vor, weswegen die Kandidat:innen auf eine Gemeinverträglichkeit in Schrift und Vortrag achten mussten. Damit einher ging eine Einpassung in die institutionellen Gegebenheiten, womit eine noch am ehesten dem Traditionsdiskurs entsprechende Haltung sowohl erzeugt wie im Vorrangkommen begünstigt wurde. So ließ sich innerhalb der *Old School* das bewährte Profil zuverlässig weitergeben.

³⁷ Rüthers 1972: 188.

³⁸ Nocke 1986: 53.

Die neuen Rechtsfakultäten, soweit sie sich dem Reformdiskurs angegeschlossen hatten, konnten ihr Lehrpersonal nicht allein im Kreis der Habilitierten finden, weil sie neben der Fachqualifikation auf Eignung und Bereitschaft für Innovation achten mussten. Wer über ein, zwei Jahrzehnte an einer Fakultät gedient hat, mochte sich zum hervorragenden Juristen entwickelt haben, versprach aber wenig Experimentierlust. Der Schwung für so etwas war dahin; Reputation und Fortgang der Karriere hingen von der Anerkennung durch die etablierten Stimmen ab. Nachdem 1964 eine nationale ›Bildungskatastrophe‹ ausgerufen worden war, hagelte es Hochschulgründungen. In der Bundesrepublik wurden in den 1960- bis zu den frühen 1970er Jahren 15 neue Rechtsfakultäten errichtet, 1971 mit einem statistischen Höhepunkt an Neuberufungen. Auch wenn es notwendig erschien wäre, hätte sich der Bedarf an neuen Hochschullehrer:innen vermutlich nicht aus dem Angebot an Habilitierten decken lassen.

Anders als sonst bildet in der akademischen Jurisprudenz ›die Qualifikationsleistung in Gestalt von Staatsexamina, Promotionsnote und Habilitation das zentrale Kriterium‹.³⁹ Absichtlich oder nicht wichen die Reformfakultäten von dieser eisernen Regel ab – und zahlten einen Preis.

Ein Exempel statuierten 1977 die bundesdeutschen Rechtsprofessoren an der Bremer Fakultät als dem entschiedensten Reformfall. Ekkehard Klausen hatte dazu eine Umfrage veranstaltet. Die hier befragten und als konservativ typisierten Rechtslehrer erzielten dem Bremer Fachbereich Rechtswissenschaft einstimmig die Note ›schlecht‹. Dafür dürfte den Ausschlag gegeben haben, dass dort besonders viele Sozialwissenschaftler berufen worden waren. Die Einhelligkeit der Ablehnung und die messbare Urteilsfreudigkeit der Abstimmenden wurde von Klausen als ›Kreuzzug‹ eingeteilt und auf die Politisierung der Universität in der öffentlichen Meinung zurückgeführt, vor allem aber auf das erkennbare Bemühen der Bremer Professoren, Rechts- und Sozialwissenschaft in jedem einzelnen Kurs zu integrieren, statt beide personell nebeneinander agieren zu lassen. Die anderen Einstufenmodelle kamen besser weg als Bremen. Offensichtlich war der hohe Anteil an Nichthabilitierten hierfür verantwortlich, während die Namen aus den anderen Neugründungen den Fachkollegen mehr sagten als diejenigen aus Bremen.⁴⁰

Die Mischung der Disziplinen, der Einzug junger Dozenten und die Stimmung der Zeit gegen die ›Ordinarienuniversität‹ brachten es mit sich, dass in den Reformfachbereichen andere Autoritäts- und Entscheidungsstrukturen installiert wurden als in den herkömmlichen Jurafakultäten. Das erregte mancherorts Kopfschütteln, fand allerdings wenig publizistischen Niederschlag.

³⁹ Gross u.a. 2007: 459, auf der Grundlage einer Befragung in vier Fächern.

⁴⁰ Vgl. Klausen 1982: 19.

Besonders weit ging auch hier die neugegründete Universität Bremen, wo den seit einigen Jahren erhobenen studentischen Forderungen nach drittelparitätischer Mitbestimmung in den Gremien der Selbstverwaltung gefolgt wurde, jedenfalls in der Anfangszeit ab 1971.⁴¹

Nicht auszuschließen ist, dass in der Gestaltung des Lehrkörpers der Punkt des ärgsten Anstoßes lag, den die Reformmodelle damals erregten. Ausgesprochen wurde das selten, da war das Höflichkeitsregime im Wege. Aber auf indirekte Weise kam die Ablehnung der veränderten Personalstruktur deutlich zum Ausdruck. Nachdem die Lehrkörpermerkmale der drei norddeutschen Reformfakultäten sich herumgesprochen hatten, reagierten die übrigen mit Exklusionstendenzen. Die Neuen wurden nicht als gleichwertig anerkannt; eine vorenthaltene Reputation ist mit einem dienstlichen Professorenstatus nicht wettzumachen. Die Absolvent:innen gewältigten Schwierigkeiten bei einer Bewerbung in anderen Bundesländern. Weitere Ausschließungen waren zu verzeichnen, wenn die Staatsrechtslehrervereinigung den Neuen die Mitgliedschaft verweigerte, die Deutsche Forschungsgemeinschaft eine neugegründete Universität (mit ‚Drittelparität‘ der Gremien) nicht aufnahm oder – so noch nach 2000 – ein sozialwissenschaftlicher Professor mangels rechtsdogmatischer Lehre eine negative Evaluationsnote erhielt.

Die Justiz als Ort von Reformen

Auch in der Justiz bildete sich ein Nest für Reformforderungen; schon im Diskurshöhepunkt um 1900 hatte die Richterfunktion im Fokus gestanden. Von hier verlauteten gut vernehmlich die ersten Forderungen, neben Rudolf Wassermann als dem Protagonisten von Theo Rasehorn und anderen Richtern. Als gesellschaftlich sichtbarster Teil des Rechtsbetriebs stand das Wirken der Justiz, nicht nur durch die medienstarken Strafprozesse, immer unter Beobachtung.⁴² Der vom Habitus her betont unauffälligen Richterschaft war die grassierende öffentliche Kritik schwer erträglich. Auslöser waren die (nach einem Wort von Fritz Bauer) ungesühnte NS-Justiz, die entschieden entpolitisierende Judikatur nach 1945, Kommentare zu obrigkeitstaatlich angehauchten Urteilen sowie gezielte Angriffe aus der DDR.

Aus der Soziologie kamen in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre weithin wahrgenommene Studien, die sich mit der sozialen Herkunft der amtierenden Richterschaft und dem mutmaßlichen Einfluss auf die Judikatur befassten (Ralf Dahrendorf; Johannes Feest; Klaus

⁴¹ Vgl. mehrere Beiträge in Torp 2023.

⁴² Für die gesamte Nachkriegszeit skizziert bei Requate 2000.

Zwingmann; Wolfgang Kaupen). All dies war nicht zu überhören und begründete die Befürchtung, dem sozialen Prestige des Richterberufs könne es an den Kragen gehen. So geriet einiges in Bewegung (übrigens auch die Besoldung), und die Reformideen erhielten von dieser Seite einen Rückenwind. Es gründeten sich Aktionskomitees zur Reform der Justiz und der Juristenausbildung, deren umgangssprachlich Volljurist genanntes Ziel bekanntlich die Befähigung zum Richteramt darstellt (§ 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz, DRiG). Die Legislative schuf für die Besoldung den (besser dotierten) R-Tarif und erlaubte Ausbildungsexperimente (§ 5 b DRiG). Danach legte sich der richterliche Rückenwind für Reformen.

Der Historiker Jörg Requate registrierte eine enorme Dynamisierung, die die Debatte um die Justiz und deren Reformbedarf in der 1960er Jahren ganz offensichtlich erfahren hat. Abgeschreckt vom Verlauf der Studentenproteste seien viele Richter, die zuvor reformwillig gewesen waren, von ihren Vorstellungen abgerückt. Dass der Reformdiskurs schließlich für die Justiz leerlief, führte er darauf zurück, »dass unter den allgemeinen Forderungen nach Reformen ein diffuses Gemisch von berufsständischen, technokratischen und demokratisierenden Vorstellungen bestand«.⁴³ Für ein historisches Verstehen wäre an dieser Stelle zu fragen, ob sich denn nicht immer Reformforderungen aus einem Gebräu vielfältiger Motivationen speisen. Jedenfalls reichte die Kraft des Innovationsanliegents nicht aus (man fand beispielsweise zu keinem geschlossenen Konzept), sodass in der sich wandelnden gesamtpolitischen Wetterlage dem Ganzen bald der Atem ausging.

Das zuvor in richterlichen Kreisen erwachte Interesse für die Soziologie verebbte, als die Forderungen der Protestbewegung sich als politisch linksaußen etikettieren lassen wollten und mussten. Wassermann resümierte später, die Impulse der Studentenrevolte hätten sich im Ergebnis als kontraproduktiv für die Justizreform erwiesen, »weil die Justiz das bevorzugte Angriffsziel der APO war und das Bürgertum die Kulturrevolution fürchtete«; so seien die vorhandenen Reformkonzepte zunicht gemacht worden.⁴⁴ An dieser einseitigen Schuldzuweisung konnte allerdings verwundern, dass die Studierenden – von denen ein nicht geringer Teil der Reformideen stammte – die Kraft gehabt haben könnten, den Reformwillen einer mächtigen staatlichen Institution auszubremsen.

⁴³ Requate 2000: 442.

⁴⁴ Wassermann 1989: 180.

Gespräche zwischen den Disziplinen

An den vielen Stellen, wo nicht bloß ›Heilsversprechen‹ oder pauschale Polemiken abgesandt wurden, kam es zu einem unmittelbaren Gedankenauftausch zwischen Rechts- und Sozialwissenschaften. Auch hier wurde ›gerungen‹, aber um Erkenntnis und in den Formen des intellektuellen Disputs. Das meiste davon gehört zu den Erträgen des Streitdiskurses und füllt das nächste Kapitel. Manches hingegen trug zum Erlöschen der positiven Suche bei. Für einige Rechtsfelder seien die Beispiele benannt.

In der Wissenschaft vom Verfassungsrecht, wo soziologisches Denken bereits in den 1920er Jahren Fuß gefasst hatte (vgl. Kap. 5 und 6), waren nicht nur diese Positionen wiederentdeckt worden, sondern es war in den 1970ern ein lebhafter und voranschreitender Diskurs entstanden. Doch als das Jahrzehnt vorbei war, überwand die deutsche Staatsrechtsdogmatik die anscheinend eingetretene Verunsicherung verfestigter Denkgewohnheiten. Dazu bemerkte Oliver Lepsius: »Das Staatsrechtslehrerreferat Hoffmann-Riems 1981 stellte einen Wendepunkt dar. Die Zeit der sozialwissenschaftlichen Erkenntnishoffnung war vorüber. Es begann ein Jahrzehnt methodischer Rückbesinnung.«⁴⁵ Die Delle im hergebrachten Selbstverständnis verschwand nun, hier wie auch in anderen Rechtsgebieten.

Ähnlich verlief es im Strafrecht. Immerhin hatte sich die Soziologie nach 1970 auf keinem anderen Rechtsfeld so intensiv und mit so vielen Fachvertreter:innen auf die Begegnung mit der Jurisprudenz eingelassen wie im Bereich von Verbrechen und Strafe – und vice versa; es kooperierten zahlreiche Professor:innen des Strafrechts und der Kriminologie. Allerdings war seitens der ›Kritischen Kriminalsoziologie‹ viel fundamentale Skepsis gegenüber der humanitären Vertretbarkeit und resozialisierenden Wirksamkeit von Strafsanktionen geäußert worden, bis hin zum Abolitionismus, d.h. der Abschaffung des Strafrechts. Seitens der Strafrechtslehre hörte man den sozialwissenschaftlichen Thesen bzw. Predigten zu, diskutierte sie auf Konferenzen und blieb mit Reaktionen zurückhaltend. Zu neu, zu abstrakt und zu uneinheitlich muteten diese Ideen über die juristischen Institutionen an.

Besonders diskussionsoffen und konfliktbereit zeigte sich der Frankfurter Strafrechtstheoretiker Wolfgang Nauke. Zunächst noch hatte er sich auf die erkenntnistheoretische Abgrenzung zurückgezogen. Ausgehend von der neukantianischen Position Max Webers prüfte er die Möglichkeiten und den Stand einer Verwendung der Sozialwissenschaften. Als geeigneten Einlass akzeptierte er vor allem die Gesetzgebung. »Was hier versäumt wird, kann später bei der Rechtsanwendung nicht nachgeholt werden.« Im Übrigen kam er, kurz gesagt, zum Ergebnis, wo

45 Lepsius 2022: 778.

Empirie draufstehe, sei Moral drin. Die sozialwissenschaftliche »Erörterung besserer Rechtszustände« sei »nur der etwas verzweifelte Versuch, dem Wertungsproblem in der Jurisprudenz auf schnelle Weise zu entkommen«.⁴⁶ Er traf wohl ins Schwarze, wenn er die sozialwissenschaftliche Rechtsdiskussion als von Gerechtigkeitserwägungen durchzogen empfand und hiergegen das Wertfreiheitspostulat in Anschlag brachte. Naucke glaubte, die Jurisprudenz solle an dieser Stelle auf naturrechtliche Begründungsmöglichkeiten und relativistische Dezision zurückgreifen. Und es stimmte ja: Ein unter dem Signum der Integration verhandeltes Streben nach mehr ›Gerechtigkeit‹ wäre nur schwerlich von einer Moralisierung zu unterscheiden.

Die grundsätzlichen Formulierungen beispielsweise des Hamburger Modells zur Juristenausbildung fand Naucke »großspurig« und »methodisch nicht genau überlegt«. So etwas passiere, »wenn man Anwendung des positiven Rechts begreift als Mittel der Verwirklichung der eigenen Person«. Auch hielt er die vorhandenen Sozialwissenschaften für uneinsetzbar, weil ihre »Forschungen immer noch bei den allgemeinen Institutionen wie Eigentum, Staat und Strafe« seien und nicht sagen, wie »es sich in dieser Beziehung aber mit Pkws, Elektroherden, Kinderwagen, Regenschirmen und Skibern verhält«.⁴⁷ Das brachte den Verständigungskonflikt deutlich auf den Punkt – der Jurist erwartete unmittelbar einsetzbare Informationen, wohl wissend, dass dies in der disziplinären Arbeitsteilung nicht die Aufgabe der ›anderen‹ Seite sein konnte.

Ein Jahrzehnt (und viele Diskussion im Frankfurter Strafrechtskolloquium) später äußerte sich Naucke verbindlicher und analysierte »sozialphilosophisch« (statt nur erkenntnistheoretisch) die Inhalte der neuen Ausrichtung. Jetzt meinte er, »dass das sozialwissenschaftlich orientierte Strafrecht wohl alte Ziele wissenschaftlich zerstören, aber keine neuen zeigen kann. Das ist halbierte Aufklärung im Strafrecht.«⁴⁸ Und er warnte vor einer drohenden Entgrenzung, weil jetzt der Bestrafungsmechanismus in die Hand der jeweiligen politischen Macht gelange. Naucke blieb also skeptisch gegenüber einer Soziologisierung der Rechtsbegründung, wie sie seine Kollegen betrieben, demonstrierte aber eine bemerkenswerte Diskussionsbereitschaft.

Auf dem weit verzweigten Feld des Privatrechts entstand vergleichsweise wenig Bewegung, zumal nur ein geringer soziologischer Input zur Verfügung stand, und wenn, dann im Duktus der Politischen Ökonomie. Der Traditionsdiskurs beobachtete argwöhnisch diese Unternehmungen. Ein Rechtsprofessor aus Marburg stieß sich an der Aussage in Eike

46 Naucke 1972: 62, 65.

47 Naucke 1972: 50, 63 f.

48 Naucke 1983: 33.

Schmidts Grundkurs, das Recht sei »Ausdruck der jeweils vorherrschenden Machtstrukturen«, und fand, das gleiche »DDR-Politkatechismen«. In heutigen Ohren klingt die Kausalassoziation Recht-Macht-Herrschaft trivial, damals jedoch traf sie auf einen anderen Resonanzraum, abgesteckt durch den Kalten Krieg, die heißlaufenden Studentenproteste sowie die RAF. Da konnte jene Wendung als »Kampfstrategie der Neuen Linken« empfunden werden und die Gemüter verstören.⁴⁹ In seiner Unverstelltheit war der Anwurf ein Ausreißer, den die Redaktion der Juristenzeitung aber des Abdrucks wert befunden hatte.

Disharmonien im Reformlager

Da die Reforminitiativen keine einheitliche Gruppe bildeten, kam es auch hier zu Meinungsverschiedenheiten und Fraktionierungen. Sie schwächten die ›Opposition‹, wie es oft auf der Gegenseite einer vorherrschenden Strömung der Fall ist. Vor allem konnten sich die Vertreter einer sozialwissenschaftlichen Integration nicht einigen, je nachdem ob sie in ihrer fachlichen Einbindung von der Jurisprudenz oder von der Soziologie herkamen. Zwar kannte und kommunizierte man miteinander und gründete gemeinsam die *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, aber nicht ohne Argwohn.

Auch hier hielt Helmut Schelsky einige Fäden in der Hand. Durch sein, wie geschildert, kräftig erwachtes Interesse an einer Belebung der Rechtssoziologie sowie die von ihm seit 1968 ins Leben gerufenen Tagungen im ›Zentrum für interdisziplinäre Forschung‹ wurde er zum Akteur sowohl einer Annäherung als auch einer Spaltung. Bald aus politischen Gründen enttäuscht von ›seiner‹ Fakultät für Soziologie in Bielefeld wanderte er an die Juristische Fakultät in Münster ab. Dies entsprach seiner Strategie, mit den aufgeschlossenen Vertretern der Rechtswissenschaft ins Gespräch zu kommen, anstatt das Anliegen im Schulenstreit der Soziologie verkümmern zu lassen. Von heute her gesehen scheint es so, dass er damit richtig lag, kann doch ein Wandel der Methodenpraxis nur innerhalb der juristischen Zunft bewerkstelligt werden.

1972 machte sich Schelsky zum Sprecher der reformbereiten Juristenfraktion und kritisierte das Verhalten der jungen Rechtssoziologen mit Forderungen. Damit reagierte er auf die Erfahrungen einiger Tagungen am ZiF über Recht und Gesellschaft, insbesondere auf den kurzen Artikel von vier jüngeren Soziologen, denen ob ihrer Ungeduld das Entgegenkommen interessierter Juraprofessoren nicht weit genug ging und die daher den Tagungsbetrieb glossierten. Insbesondere beanstandeten sie

49 Sturm 1975: 411.

die »Schwierigkeiten interdisziplinärer Kommunikation, die bei unterschiedlichem Niveau der methodologischen und theoretischen Grundlagen kaum überbrückbar sind«.⁵⁰ Schelsky fürchtete für seine Bemühungen, Soziologie und Jurisprudenz gesprächsweise zueinander zu bringen, und erwiderte scharf. Dabei wandte er sich gegen »den ›soziologie-imperialistischen‹ Abbruch der interdisziplinären Zusammenarbeit«. Stattdessen empfahl er ein Konzept der »Kooperation verschiedenster Wissenschaftsdisziplinen« und hoffte auf »eine philosophisch-reflektive ›Theorie der Interdisziplinarität‹ als das probate Mittel einer Versöhnung der verschiedenenartigen fachlichen Theorie- und Wissenschaftsansätze«, zu entwickeln anhand der »*Erfahrungen* interdisziplinärer Zusammenarbeit an konkreten Themen und von sehr verschiedenen Fächern«.⁵¹ Heute klingt das vernünftig, damals fanden wir es reaktionär.

In der Folge gründete sich die ›Vereinigung für Rechtssoziologie‹, die sich vorwiegend an Jurist:innen wandte und von ihnen getragen wurde. Innerhalb der Deutschen Gesellschaft für Soziologie bestand da bereits eine ›Sektion Rechtssoziologie‹. Zwischen den beiden gab es viele Personalunionen, gemischte Unternehmungen und die gemeinsam getragene *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, also keinerlei Feindseligkeit. Aber ebenso sichtbar war die Differenzlinie in der fachlichen Identifikation.

Weniger bemerkt wurden Rivalitäten zwischen den verschiedenen Reformmodellen in der Juristenausbildung. Auch hier wurde kritisiert, wer sich zu weit vorgewagt hatte. Nicht nur, dass der Initiator Wassermann sich allmählich abwandte, auch im Kreise der Reforminteressierten blickte man skeptisch auf manche Entwicklung. Die 1977 unternommene Befragung von Klaus Bräuer brachte eine Beurteilung an den Tag, die kaum unter Klarnamen geäußert worden wäre. Hier sahen selbst die als Linksliberale oder Linke eingestuften Fachkollegen den Ausbildungsort Bremen mit Abstand hinter allen anderen Fakultäten, zu denen ja auch blasse, dafür aber systemkonforme Fakultäten zählten.⁵² Auch sonst bestand keine vorbehaltlose Solidarität.

Im sehr reformfreudigen Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Frankfurt/M. fanden in den 1970ern zwei unterschiedliche Ausbildungsexperimente statt. Sie waren nicht unmittelbar dem sogenannten Wiesbadener Modell verpflichtet, sondern wurden nach eigenen Konzeptionen jeweils von den Hochschullehrern Rudolf Wiethölter und Hans Erich Troje getragen. Den Berichten zufolge hat der eine Versuch die Gefolgschaft der Studierenden verloren,⁵³ während der zweite – auf dieser Erfahrung organisatorisch aufbauende – Versuch bis zum Ende

⁵⁰ Blankenburg u.a. 1972: 602.

⁵¹ Alle Zitate aus Schelsky 1972 (H.i.O.).

⁵² Vgl. Klaus Bräuer 1982: 19.

⁵³ Vgl. Bogdandy u.a. 2024: 507 f.

durchhielt und einen umfassenden Bericht hervorbrachte.⁵⁴ Man scheint einander mit Skepsis beäugt zu haben.⁵⁵ Nachfolger gab es nicht.

Letztlich war es die Zurückhaltung einer übergroßen Mehrheit der Universitätsjurisprudenz, hierin einzubegrenzen all diejenigen, die mit einer Integration der Sozialwissenschaften sympathisierten, weswegen die Experimente auflieten und der Diskurs versiegte.

Die Vertreter der Soziologie

Hier gab es drei Lager. Das größte machten die Uninteressierten aus. Zwei kleine Lager bildeten die wenigen Fachvertreter, die sich pro bzw. contra auf den Streitdiskurs einließen. Helmut Schelsky, als der Prominenteste, wurde bereits als Wortführer im Traditionsdiskurs vorgestellt, wo seine Schelte willkommen geheißen und oft zitiert wurde, auch von etlichen Dogmatikern in der ihm 1978 gewidmeten Festschrift. Nur machte man es sich leicht und übersah einfach die andere, soziologisierende Seite des Schelskyschen Januskopfes. Auch die von Niklas Luhmann 1974 erteilte Absage an eine Verwendung soziologischer Argumente in juristischen Entscheidungen wurde breit rezipiert.

Aufseiten der Soziologie wurden die Anfragen der Jurisprudenz kaum als eine die Situation des ganzen Fachs berührende Angelegenheit wahrgenommen, und so wurde auch nicht darauf reagiert. Die noch kaum entwickelte intradisziplinäre Organisation – es existierten nur kleine Universitätsinstitute mit sehr wenigen Lehrstühlen sowie der Honoratiorenverein DGS – sah keinen Ort für eine kollektive Antwort vor. Ganz anders die durchorganisierte Jurisprudenz mit ihren Fakultäten, Verbänden und Kongressen. Hier waren die Standesinteressen sehr bewusst und konnten mit dem Fachpersonal auf vielen staatlichen Ebenen wirksam angemeldet werden. Die große juristische Profession verfügte seit Jahrhunderten über klar definierte Berufsfelder, und ihr gehörten mächtige Institutionen. Die Abgrenzungskonflikte fanden innerhalb der Jurisprudenz statt, nicht zwischen zwei Disziplinen. Nur solche Vertreter der Soziologie wurden hinzugezogen, die von den reformaktiven Juristen ins Auge gefasst waren, darunter diese:

Fritz Sack vertrat in den Reformmodellen von Hannover und später in Hamburg die Kriminalsoziologie. Im Straf- und Strafverfahrensrecht

⁵⁴ Troje 1979. Dieses Projekt lief nicht unter der Experimentierklausel des Richtergesetzes, sondern über vier Studiensemester im Rahmen konventioneller Zweiphasigkeit.

⁵⁵ Auffälligerweise enthielt die umfangreiche Literaturliste von Troje keinen einzigen Artikel von Wiethölter.

ist die Integrationsforderung »auf weniger Widerstand gestoßen als in anderen Rechtsgebieten«.⁵⁶ Hier hatte die von Haus aus disziplinengemischte Kriminologie vorgearbeitet.

Wolfgang Kaupen (1936–1981) kam ab 1974 für die Soziologie i.e.S. in die Hannoveraner Jurafakultät. Auch er haderte mit dem Erreichten, ohne zu ahnen, dass nie wieder so viel soziologische Fachkompetenz in einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich vertreten sein würde. Sein Engagement entfaltete sich in Hannover dann eher in rechtspolitischer Richtung, und zwar im Rahmen eines lokalen Stadtteilvorhabens sowie des Bevölkerungszugangs zum Recht. Aktivismus galt aber den meisten nicht als Brücke zwischen Soziologie und Jurisprudenz.

Unter den Fachsoziologen, die in einen Jurastudiengang berufen wurden, dürfte *Fritz Haag* (1939–2017, Professor in Hamburg ab 1974) sich am konsequentesten eingebracht haben. Mochte das auch im Familienrecht leichter fallen als in anderen Rechtsgebieten, so stand Haag doch für das Gelingen der ursprünglichen Intentionen, nicht zuletzt als Dekan der in Hamburg später vereinigten juristischen Fachbereiche.⁵⁷

Die beiden profiliertesten Vertreter einer Soziologie des Rechts, *Erhard Blankenburg*⁵⁸ und der von der Philosophie herkommende *Hubert Rottleuthner*⁵⁹, arbeiteten außerhalb der Reformmodelle, aber innerhalb juristischer Fakultäten (Vrije Univ. Amsterdam bzw. Freie Univ. Berlin). *Volkmar Gessner* betrieb mit einem Stab anwendungsbezogene Rechtssoziologie an juristischen Forschungsinstituten, zunächst in Hamburg und danach in Bremen.

Die meisten der am Diskurs beteiligten Soziologen – es waren einige mehr als die hier Genannten – zogen sich nach und nach zurück. Sie hatten entweder eine Stelle im Rechtsbetrieb ergattert oder setzten ihre Laufbahn woanders fort. Die verbreitetsten Lehrbücher zur Soziologie des Rechts wurden dann bezeichnenderweise von Juristen geschrieben (Manfred Rehbinder, Thomas Raiser, Klaus F. Röhle).

Erschlaffen des Reformimpulses

Nach einer gewissen Übererwartung an die Soziologie zeichnete sich ein sehr zwiespältiges Bild ab; die Urteile reichten von strikter Ablehnung bis zu einer vorsichtigen Annäherung. »Die Forderung nach Einbeziehung

⁵⁶ So Giehring 1986: 69 f.

⁵⁷ So bezeugt von Hoffmann-Riem 2019: 471 f.

⁵⁸ Vgl. insbesondere Blankenburg 1988.

⁵⁹ Vgl. den Grundriss von Rottleuthner 1987.